

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 35 (1960)
Heft: 11

Vereinsnachrichten: Aus dem Verbands

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zentralvorstand

Eine reichhaltige Traktandenliste lag dem Zentralvorstand in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1960 in Zürich vor. Mitgeteilt wurde, daß eine Broschüre des Ständigen Ausschusses für Wohnungsbaugesellschaften des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung über «Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im Kampf gegen Elendsviertel» erschienen ist. Sektionen und Genossenschaften werden ersucht, sie für ihre Bibliothek anzuschaffen.

Der Zwischenbericht des Quästors zeigte, daß die Bau- und Wohngenossenschaften über rund 2000 Wohnungen mehr verfügten als im Vorjahr, daß die finanzielle Lage unseres Verbandsorgans recht befriedigend ist und daß dem Fonds de roulement wieder Mittel zur Verfügung stehen.

Mit dem Sekretär/Redaktor wurde ein Dienstvertrag abgeschlossen. Einem Gesuch der Section romande um Übernahme eines Teiles der Auflage einer Studie über «Entspricht die Wohnung den Bedürfnissen und den Wünschen der Familien?» durch den Verband wurde entsprochen. Die Technische Kommission erhielt den Auftrag, die Frage der Herausgabe einer gleichen Studie für die deutschsprachige Schweiz zu prüfen.

Herr A. Hoehel, Architekt in Genf, ist als Experte für den Fonds de roulement zurückgetreten. Er wurde durch Herrn J.-P. Vouga, Kantonsarchitekt in Lausanne, ersetzt.

Einer regen Diskussion rief eine Zuschrift der Section

romande, die Schritte beim EVD verlangte, um dem sozialen Wohnungsbau die nötigen ausländischen Arbeitskräfte für die Winterzeit zu sichern. Da dem Zentralvorstand die technische Durchführung solcher Maßnahmen unmöglich erscheint, verzichtete er auf eine Eingabe. Unser Verband wird sich an der Landesausstellung 1964 beteiligen. Die Vorarbeiten wurden der Technischen Kommission übertragen. Die Arbeitstagung vom 24. und 25. September 1960 im Genossenschaftlichen Seminar in Muttenz hat großen Anklang gefunden und ist sehr erfreulich verlaufen. Das von den Referenten vorgelegte Material soll überarbeitet und den Genossenschaften zugänglich gemacht werden. Da bei weitem nicht alle Angemeldeten berücksichtigt werden konnten, soll die Tagung anfangs des nächsten Jahres wiederholt werden.

Von Sektionen und Genossenschaften sind 1700 Franken in den Bildungsfonds einbezahlt worden. Der Zentralvorstand beschloß eine Einlage von 10 000 Franken. Mit der Zinsgutschrift des Fdr. beläuft sich der Fonds bereits auf 12 201 Franken. Weitere Sektionen und Genossenschaften haben Beiträge in Aussicht gestellt.

Von der Gründung der Forschungskonferenz wurde Kenntnis genommen und als Vertreter unseres Verbandes der Sekretär bestimmt.

Die Entgegennahme verschiedener Berichte über internationale Treffen und Sitzungen mußte der vorgerückten Zeit wegen zurückgestellt werden.

Die Abrechnung der Sektion Bern über die Verbands-tagung 1960 wurde genehmigt. Für die vorzügliche Durchführung wurde den Berner Freunden der beste Dank ausgesprochen.

Da die Amtsdauer Ende 1960 abläuft, hat J. Peter seinen Rücktritt als Mitglied der Eidgenössischen Wohnbau-Kommission genommen. Unser Verband wünscht auch weiterhin in der Kommission vertreten zu sein und schlägt den Verbandspräsidenten P. Steinmann als neuen Vertreter vor. Eine Zuschrift der Heimstätten-genossenschaft Winterthur, die sich mit dem kollektiven Einkauf befaßt, wurde dem Büro zur Behandlung und Antragstellung überwiesen. Gts

Am 5. Oktober 1960 reichte P. Steinmann im Nationalrat folgende Kleine Anfrage ein:

In der Märzsession 1956 unseres Rates hat der Bundesrat ein Postulat Steinmann zur Prüfung entgegengenommen. Mit dem Postulat wurde verlangt «die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, auf welche Weise die Handänderungen von Grundstücken statistisch erfaßt und für das Eidgenössische Statistische Jahrbuch verarbeitet werden könnten». Diese Erhebungen sollten unter anderem Auskunft geben «über die Handänderungen von

- a) landwirtschaftlichen Grundstücken,
- b) von Bauland in größeren Orten und Städten».

Der Bundesrat hat dem Postulanten seinerzeit beigepflichtet, daß die Prüfung dieser Fragen von Bedeutung und wünschenswert sei. Angesichts der stark vermehrten öffentlichen Diskussion in diesen Fragen wäre es nun sehr erwünscht, wenn der Bundesrat möglichst bald Auskunft geben könnte, wie weit die zugesagte Prüfung heute gediehen ist.

Dringliche Verlängerung der Mietpreiskontrolle

Bekanntlich haben am 29. Mai dieses Jahres Volk und Stände beschlossen, den von 1956 bis Ende 1960 geltenden Verfassungszusatz über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle durch einen neuen Verfassungszusatz betreffend die Lockerung der Preiskontrolle zu ersetzen. Da die Ausführungserlasse nicht auf den 1. Januar 1961 in Kraft treten können, stellt der Bundesrat der Bundesversammlung folgenden Antrag:

«Es sollen die Bundesbeschlüsse von 1956 (Preiskontrolle) und von 1953 (Aufschub von Umzugsterminen) und die auf ihnen beruhenden Vorschriften auch nach dem 31. Dezember 1960 in Kraft bleiben. Dieser Beschluß wird dringlich erklärt und auf den 1. Januar 1961 in Kraft gesetzt; er gilt bis zum Inkrafttreten der in Beratung befindlichen Bundesgesetze über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte und über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse sowie des Bundesbeschlusses über Mietzinse für Immobilien und die Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte — also sämtlicher Ausführungserlasse zum neuen Verfassungszusatz —, längstens aber bis zum 31. Juli 1961.»